

Leak6, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld

An das
Amtsgericht Gelsenkirchen
Bochumer Str. 79

45886 Gelsenkirchen

Vorab per Fax 0209-14899-111

Beschwerdeführer:
Joachim Baum, Betreiber
der **Initiative Leak6:**
Ordnung durch Transparenz
Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld

www.leak6.wordpress.com
Tel. 0521-4329910
Fax: 0521-4329911
jockel@u-a-i.de

Datum: 26.03.2019

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen unbekannt

An den Aufsicht führenden Richter des 26.03.2019

Am heutigen Dienstag, dem 26.03.2019 nahm ich die Presserechtliche Aufgabe aus § 3 LpressG.NRW, Kritik zu üben im Amtsgericht Gelsenkirchen wahr. Anlass dazu gab es u. a. nach einer mündlichen Verhandlung gegen einen befreundeten Herrn Bernd Schreiber, Gelsenkirchen.

- Ohne dass ihm zuvor eine konkrete Zahlungsaufforderung zugestellt wurde, wurde an ihm mithilfe eines zweifelhaften Dokumentes von einer sich mir gegenüber nicht ausweisenden Person mit Namensangabe **Nadine Trampel** eine eidesstattliche Versicherung abverlangt und eine Taschenpfändung durchgeführt.
- Der gehbehinderte Herr Schreiber gab an, diesen Haftbefehl nicht lesen zu können.
- Die rückseitig gestempelte Ausfertigung des Haftbefehls war in schwarz auf sehr dunklem grau gehalten.

Nachtrag, nur per Fax: Es wird auch eine Taschenlampe, Tecxus Rebel X90 vermisst

- Es ist davon auszugehen, dass die ausgesprochene Haftandrohung eine Erzwingungshaft nach § 802g ZPO zum Gegenstand haben sollte. Nach ebenda, Abs. 2 ist der Haftbefehl auszuhändigen. Somit konnte kein amtliches Interesse an einem Unterdrücken der Dokumentation des dargebotenen Schriftstückes vorliegen.

20

Herr Schreiber benannte mich im Moment dieses Überfalls als seinen Beistand, sodass ich mich als doppelt berufen betrachten durfte.

- Dies wollte ich umsetzen, indem ich das dargebotene Schriftstück mit seinem unzumutbaren Kontrast fotografieren wollte.
- Die Gerichtsvollzieherin wollte dies unterbinden, indem sie mit ihrem Arm und ihrer Hand in die Sichtlinie zwischen Fotoapparat und Dokument fuhr und von mir im unmittelbaren Reflex zurück gedrückt wurde.

25

Im folgenden gab es einen lebhaften Wortwechsel und mehrere (4-6) Justizwachleute eilten hinzu.

30

- Auch jene fühlten sich dazu berufen, das Gespräch mit der Gerichtsvollzieherin zu unterbrechen,
- mich anzuschreien,
- zu duzen,
- ihre Personalangaben ebenfalls zu verweigern
- und die Angabe zu machen, "alle" aus ihrer Gruppe seien Ausübung der Führungskompetenz berufen.

35

In dieser Situation saß ich ohne jede Bedrohungswirkung mit dem Rücken zur Wand auf einer dort befindlichen Stuhldreihe und hatte meine liebe Not, wenigstens die Personalangaben der Gerichtsvollzieherin in Erfahrung bringen zu können. Mir gegenüber stand jedoch die gesamte Gruppe brüllender und drohender Kläffer welche schon untereinander jedes zivilisierte Gespräch verunmöglichten und auch sonst nicht sonderlich viel Benehmen an den Tag legten:

- Auf mehrfache Ermahnung, mich bitte nicht anzuschreien setzten sie dies gleichzeitig aus mehreren Mündern fort!
- Einer der Wachleute erklärte mir schreiend, er könne mich duzen und anschreien wann immer er es wolle.

Antrag-01: Hiermit beantrage ich eine Gegenüberstellung mit allen in Frage kommenden 'Kollegen' um selbigen identifizieren zu können.

- Nachdem ich erklärte, nicht auf die Dokumentation verzichten zu wollen wurde mir der feste Wille verständlich gemacht, dieselbe in jedem Fall vorgreiflich verhindern zu wollen.

Im Gegensatz zu den Wachleuten war ich zur Herausgabe meines Ausweises bereit. Ich wäre auch einer sachlichen Auseinandersetzung über die Verwertungsrechte der Dokumentation bereit gewesen, doch diese Wahnsinnsgruppe setzte alles daran, unaufklärbare Fakten zu schaffen und

- mich als erstes des Hauses zu verweisen.
- Auch meiner Bitte nach einer schriftlichen diesbezüglichen richterlichen Verfügung wurde NICHT nachgekommen.

Ich tat meine Entschlossenheit kund, meinen vergleichsweise hilflosen Schützling Herrn Schreiber nicht verlassen zu wollen und gegen den Hausverweis Widerstand zu leisten.

- 65 • Unter Anwendung unmittelbarer Gewalt wurde ich von der Wahrnehmung meiner Berufungen, meines Schutz- und Aufklärungsauftrages abgehalten und aus dem Amtsgericht herausgetragen.
- 70 • Der dafür Verantwortliche konnte von mir auch nachträglich nicht in Erfahrung gebracht werden. Auch erneute höfliche Anfragen wurden nicht angehört, sondern schroff und mit Anzeigeandrohung niedergebrüllt. Somit wurde ich auch grundlos meiner Beschwerdemöglichkeit zum Gerichtspräsidenten beraubt. Dieser weitere 'Kollege' verwies mich auf den schriftlichen Weg und verursachte somit die jetzt anstehenden Fahrtkosten sowie den Zeitaufwand der Gegenüberstellung.
- 75 • Ein als verantwortlich zugerufener Richtername konnte aufgrund der künstlich erzeugten Eile von mir nicht notiert werden. Im übrigen ist es aufgrund des Zeitablaufs höchst zweifelhaft, dass dabei eine verantwortliche Richterentscheidung, oder irgend etwas anderes, was mehr als ein Abnicken auf Zuruf sein könnte, zugrunde lag.
- 80

Antrag-02: Hiermit beantrage ich eine Gegenüberstellung mit allen in Frage kommenden 'Kollegen' um auch diesen identifizieren zu können, vorteilhaft in Verbindung mit Antrag-01.

- Weitere Hinweise:** Die beteiligten Wachleute waren nicht nur mit einem sachlichen Gespräch vollkommen überfordert, sondern auch mit ihrer Gewaltanwendung. Stellenweise transportierten sie mich Hals über Kopf und riskierten somit im Falle des Ausgleitens ggf. schwere Verletzungen. Sie
- 85

benötigen dringend weitere Ausbildung und vor allem eine interne Führungsstruktur.

90 Der auslösenden Gerichtsvollzieherin mag z. T. tätige Reue zugute gehalten werden: Sie gab immerhin ihren Namen an und händigte auch Herrn Schreiber das kontrastverarmte Schriftstück aus, sodass nun keine vollends beweisvereitelte Situation entstanden ist.

- 95 • Allerdings ist die nachträgliche Aushändigung einer lesbaren Ausfertigung mit schwarzer Schrift auf rotem Papier auch als Eingeständnis des zunächst mangelhaften Vorbringens zu werten. Die zu der Zeit durchgeführte Taschenpfändung ist somit als unrechtmäßig anzusehen.
- 100 • Die unrechtmäßig ausgeführte Taschenpfändung stellte zum einen (auch) einen Vorgriff auf eine beabsichtigte Teilrückgabe eines Darlehens von mir dar, - viel schlimmer allerdings,
- 105 • Die Taschenpfändung wurde vollends sozial unverträglich ausgeführt. Im Wissen, dass Herr Schreiber ohnehin von Sozialleistungen lebt, wurde er bis auf einen Restbetrag von zunächst nur 35 Euro gepfändet, von welchen er dann eine gute Woche würde leben müssen.
- 110 • Nachdem er geltend machte, dass er schon für seine Rückfahrt vom Gericht nach Hause würde 45 Euro benötigen würde, beließ man ihm gerade einmal 50 Euro, sodass ihm nun nur noch 5 Euro bleiben! Auch dieser Widerspruch (erst 35 und dann nur 5 Euro zum Leben könnte eine Pressemeldung der bewiesenen Willkür wert sein).

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Baum